

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK XII

FULDA, den 24. Oktober 2018

134. JAHRGANG

- | | |
|---|--|
| Nr. 119 Todesmitteilung
Weihbischof em. Johannes Kapp | Nr. 127 Urkunde über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath.
Kirchengemeinden St. Maria, Kassel und Maria Königin des
Friedens, Kassel |
| Nr. 120 Urkunde über die Umpfarrung der Pfarrkuratie und
Kath. Kirchengemeinde St. Adalbert in Neukirchen | Nr. 128 Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Haushalts-
und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda über
Bilanzierung und Haushaltvollzug (DB Bilanzierung)
Änderung DVO zur HRO |
| Nr. 121 Urkunde über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath.
Kirchengemeinden St. Nikolaus in Geismar und St. Cyriakus
in Spahl sowie der Filialkirchengemeinde St. Georg in Ketten | Nr. 129 Gebetstag für Missbrauchsopfer |
| Nr. 122 Urkunde über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath.
Kirchengemeinden Maria Schnee in Schleid und Heiligste
Dreifaltigkeit in Kranlucken sowie der Filialkirchengemein-
de St. Valentinus in Motzlar | Nr. 130 Theologische Fakultät Fulda:
Bestätigung des Rektors und Neuwahl/Bestätigung
Prorektoren |
| Nr. 123 Urkunde über die Aufhebung und den Zusammenschluss der
Kath. Filialkirchengemeinden St. Bernhard in Soisdorf und
St. Laurentius in Treischfeld mit der Kath. Kirchengemeinde
St. Joseph in Großentaft | Nr. 131 Caritas-Herbstsammlung |
| Nr. 124 Urkunde über die Aufhebung und den Zusammenschluss der
Kath. Filialkirchengemeinden St. Anna in Grüsselbach und
Mariae Vermählung in Setzelbach mit der Kath. Kirchen-
gemeinde St. Johannes der Täufer und St. Cäcilia in Rasdorf | Nr. 132 Mitgliedsbeiträge und Spenden für Bonifatiuswerk
Diaspora-Kinderseelsorge |
| Nr. 125 Urkunde über die Aufhebung und den Zusammenschluss der
Kath. Filialkirchengemeinde St. Maria in Philippsthal mit der
Kath. Kirchengemeinde St. Robert in Heringen | Nr. 133 Adventskalender |
| Nr. 126 Urkunde über die Zusammenlegung von Pfarreien und Kath.
Kirchengemeinden in Kassel-Ost | Nr. 134 PAX-Vereinigung |
| | Nr. 135 Exerzitien für Priester und Ordensleute |
| | Nr. 136 Schriftenversand |
| | Nr. 137 Katholischer Preis gegen
Fremdenfeindlichkeit und Rassismus |
| | Nr. 138 Zählung der Gottesdienstteilnehmer |
| | Nr. 139 Ausschreibungen |
| | Nr. 140 Direktorium 2019 |
| | Nr. 141 Personalien |
-

„Gaudium Domini fortitudo nostra –
Die Freude am Herrn ist unsere Stärke“ (Neh 8,10)

Jesus Christus, der Hohepriester, rief am Samstag, 22. September 2018
in Kassel seinen treuen Diener

Weihbischof em. Johannes Kapp
Domdechant i.R.

im 90. Lebensjahr, im 65. Jahr seines Priestertums und im 43. Jahr als Bischof
zu sich.

Geboren am 14. Mai 1929 in Burguffeln/Hofgeismar, begann er nach dem Abitur 1948 seine Studien an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Fulda. Die Priesterweihe empfing er am 3. April 1954 durch Bischof Dr. Johannes Baptist Dietz. Nach seiner Weihe war er bis 1958 als Geistlicher Assistent im Bischöflichen Konvikt in Fulda und als Religionslehrer am heutigen Freiherr-vom-Stein-Gymnasium tätig. Danach wirkte er zunächst als Kaplan und ab 1963 als Pfarrer in Bad Orb. Im März 1975 berief Bischof Eduard Schick ihn in das Fuldaer Domkapitel und zum Regens des Fuldaer Priesterseminars. Am 13. Juli 1976 wurde er durch Papst Paul VI. zum Titularbischof von Melzi ernannt und am 12. September 1976 im Fuldaer Dom zum Bischof geweiht. 1977 folgte die Ernennung zum Bischofsvikar und die gleichzeitige Übertragung des Amtes des Personalreferenten für Priester und Ständige Diakone. 1980 wurde ihm die Leitung der neu geschaffenen Personalabteilung im Bischöflichen Generalvikariat übertragen. Von 1980 bis 2004 war er Domdechant der Fuldaer Kathedrale. Die Gründung der Fuldaer Mädchenkantorei und Domsingknaben, des heutigen Jugendkathedralchors, im Jahre 1989 ist wesentlich sein Verdienst, ebenso geht es auf seine Initiative zurück, dass vor über zwei Jahrzehnten die adventlichen Rorategottesdienste der Jugend in der Fuldaer Stadtpfarrkirche begonnen haben. Nach dem plötzlichen Tod des Bischofs von Fulda, Erzbischof Dr. Dr. Johannes Dyba, am 23. Juli 2000 leitete Weihbischof Kapp als Diözesanadministrator das Bistum Fulda bis zur Amtseinführung von Bischof Heinz Josef Algermissen am 23. September 2001. Seine besondere Sorge galt dem Gebet um geistliche Berufe für den pastoralen Dienst.

In großer Dankbarkeit gedenkt das Bistum Fulda dieses treuen Dieners und bittet um das Memento.

+ Prof. Dr. Karlheinz Diez
Weihbischof
Diözesanadministrator

Prälat Prof. Dr. Werner Kathrein
Domdechant

Für das Bistum Fulda

Für das Domkapitel

Die Beisetzung fand am 2. Oktober 2018 auf dem Friedhof Gesundbrunnen in Hofgeismar
(Kabemühlenweg) statt.

An Allerseelen, 2. November 2018, findet um 18:30 Uhr ein Pontifikalamt für Weihbischof em. Kapp
im Hohen Dom zu Fulda statt.

Nr. 120 Urkunde über die Umpfarrung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Adalbert in Neukirchen

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Josef, Ziegenhain und St. Adalbert, Neukirchen sowie nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 1 und § 2 CIC ordne ich folgendes an:

1. Neuordnung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Adalbert in Neukirchen wird aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Ziegenhain vereinigt. Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Ziegenhain erhält mit Inkrafttreten dieser Urkunde unter Beibehaltung des Patroziniums die Ortsbezeichnung „Schwalmstadt-Neukirchen“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der neu vereinigten Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Josef ist in 34613 Schwalmstadt. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht, wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Steinweg 51, 34613 Schwalmstadt.

Die Pfarrkirche der neu vereinigten Pfarrkuratie ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrkuratie St. Josef in Ziegenhain mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Adalbert in seinen zum 31.12.2018 bestehenden Grenzen wird der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Josef eingegliedert. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Adalbert wohnenden Katholiken werden der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Josef zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherige Pfarrkirche St. Adalbert in Neukirchen sowie die Filialkirchen Herz Jesu in Oberaula, St. Bonifatius in Schrecksbach sowie St. Johannes der Täufer, Frielendorf werden mit jeweils unverändertem Patrozinium Filialkirchen der neu vereinigten Pfarrkuratie St. Josef, Schwalmstadt-Neukirchen.

4. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger

Das Eigentum an den in den Grundbüchern von Neukirchen (Blatt 3274, Flur 25, Flurstücke 59/1, 59/2 und 60/1), Schrecksbach (Blatt 1541, Flur 3, Flurstück 122) und Oberaula (Blatt 1733, Flur 19, Flurstücke 115/6 und 115/8) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St.

Adalbert in Neukirchen sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Adalbert gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde St. Josef über. Die Rechtsnachfolge schließt ein, dass die mit den mitübernommenen Vermögen und den übernommenen sonstigen Rechten verbundenen Verpflichtungen ebenfalls mitübergehen.

5. Jahresrechnung und Inventar/Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinde St. Adalbert erstellt zum 31.12.2018 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2018 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs.

6. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie St. Adalbert werden zum 31.12.2018 geschlossen und von der neu vereinigten Pfarrkuratie St. Josef in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu vereinigten Pfarrkuratie St. Josef.

7. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Josef wird hiermit angewiesen bis spätestens 31.01.2019 einen Wahltermin für eine Neuwahl aller Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der vereinigten Kirchengemeinde zu bestimmen und bis spätestens 30.04.2019 die Wahl durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder der Kath. Kirchengemeinde St. Josef.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Adalbert mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Josef teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die erweiterte Kirchengemeinde St. Josef richtet sich nach § 7 Abs. 1 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungswahl ausscheidet.

8. Pfarrgemeinderat

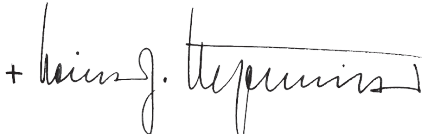
Für die erweiterte Pfarrkuratie St. Josef wird im Rahmen der allgemeinen Pfarrgemeinderatswahlen im Oktober/November 2019 ein neuer Pfarrgemeinderat für die erweiterte Pfarrkuratie gewählt.

9. Inkrafttreten

Diese Urkunde tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Fulda, 1. Juni 2018



+ 
Bischof von Fulda

Nr. 121 Urkunde über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Nikolaus in Geismar und St. Cyriakus in Spahl sowie der Filialkirchengemeinde St. Georg in Ketten

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Nikolaus in Geismar und St. Cyriakus in Spahl sowie der Filialkirchengemeinde St. Georg in Ketten und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC ordne ich folgendes an:

1. Zusammenlegung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus in Spahl sowie die Filialkirchengemeinde St. Georg in Ketten werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Geismar vereinigt. Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus, Geismar erhält mit Inkrafttreten dieser Urkunde unter Beibehaltung des Patroziniums die Ortsbezeichnung „Geismar-Spahl-Ketten“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus ist in 36419 Geisa-Spahl. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht, wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: An der Kirche 7, 36419 Geisa-Spahl.

Die Pfarrkirche der vereinigten Pfarrei ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Nikolaus mit unveränderten Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus sowie das Gebiet der Filialkirchengemeinde St. Georg werden in ihren

zum 31.12.2018 bestehenden Grenzen mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus vereinigt. Die in den Gebieten der vorgenannten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde bzw. genannten Filialkirchengemeinde wohnenden Katholiken werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherige Pfarrkirche St. Cyriakus in Spahl sowie die Kirche St. Georg in Ketten werden Filialkirchen der vereinigten Pfarrei St. Nikolaus.

4. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögens-träger St. Cyriakus in Spahl

a) Das Eigentum an den im Grundbuch von Spahl ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus (Grundbuch von Spahl, Gemarkung Spahl, Blatt 40, Flur 4, Flurstück 345; Flur 5, Flurstück 477; Flur 6, Flurstück 587; Flur 8, Flurstück 955 und Blatt 48, Flur 4, Flurstück 374) sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus über. Die Rechtsnachfolge schließt ein, dass die mit den übernommenen Vermögensgegenständen und den übernommenen sonstigen Rechten verbundenen Verpflichtungen ebenfalls mitübergehen.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Cyriakus bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich

- der unter der Bezeichnung „Die katholische Kirche“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit dem im Grundbuch von Spahl, Blatt 5 eingetragenen Grundstücksbestand (Flur 1, Flurstücke 1,2 und 22; Flur 2, Flurstück 116; Flur 6, Flurstück 593 und Flur 8, Flurstück 874)
- des unter der Bezeichnung „Die katholische Pfarrei“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit dem im Grundbuch von Spahl, Blatt 6 eingetragenen Grundbesitz (Flur 1, Flurstück 3, 4/2, 4/3 und 69/2; Flur 2, Flurstücke 115, 117, 152 und 165)

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt. Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat dieser Kirchengemeinde gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

5. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögenträger St. Georg in Ketten

Das Eigentum an den im Grundbuch von Ketten, Blatt 1 ausgewiesenen Grundstück der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Georg - im Grundbuch als „Die Kirche in Ketten“ bezeichnet - (Gemarkung Ketten, Flur 1, Flurstück 1) und das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Georg, Ketten gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus über. Die Rechtsnachfolge schließt ein, dass die mit den übernommenen Vermögensgegenständen und den übernommenen Rechten verbundenen Verpflichtungen ebenfalls mit übergehen.

6. Jahresrechnungen und Inventar

Die übertragenden Kath. Kirchengemeinden St. Cyriakus und St. Georg erstellen zum 31.12.2018 je eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die im Inventar zur Jahresrechnung 2018 ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des vorstehend angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die erforderliche Berichtigung der Grundbuchangaben über den Eigentümer sind zu beantragen.

7. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der bisherigen Pfarrei St. Cyriakus werden zum 31.12.2018 geschlossen und sind von der vereinigten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Verwahrung zu nehmen. Das gleiche gilt für die Akten der Filialkirchengemeinde St. Georg in Ketten. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen in den Kirchenbüchern der vereinigten Pfarrei St. Nikolaus.

8. Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus wird hiermit angewiesen bis spätestens 31.01.2019 einen Wahltermin für eine Neuwahl aller Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der vereinigten Kirchengemeinde zu bestimmen und bis spätestens 30.04.2019 die Wahl durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde bzw. Filialkirchengemeinde St. Cyriakus

und St. Georg an den Sitzungen des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinden die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Für die Amtszeit des dann neu gewählten Verwaltungsrates gilt § 7 Abs. 1 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

9. Pfarrgemeinderat

Für die erweiterte Pfarrei St. Nikolaus wird im Rahmen der allgemeinen Pfarrgemeinderatswahlen im Oktober/November 2019 ein neuer Pfarrgemeinderat gewählt.

Bis zur Neuwahl wird der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Nikolaus in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieser Urkunde die Mitglieder des bisherigen Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Cyriakus in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die restliche Amtsperiode hinzuwählen.

Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Hinzuwahl von Mitgliedern wird soweit ausgesetzt.

10. Inkrafttreten

Diese Urkunde tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Fulda, 1. Juni 2018



+ *Heinz J. Algermisen*

Bischof von Fulda

Nr. 122 Urkunde über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Maria Schnee in Schleid und Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken sowie der Filialkirchengemeinde St. Valentinus in Motzlar

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Maria Schnee in Schleid und Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken sowie der Filialkirchengemeinde St. Valentinus in Motzlar sowie nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC ordne ich folgendes an:

1. Zusammenlegung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken sowie die Filialkirchengemeinde St. Valentinus in Motzlar werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Schnee in Schleid vereinigt.

Der Sitz der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Schnee ist in 36419 Schleid. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht, wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Schleider Hauptstraße 16, 36419 Schleid.

Die Pfarrkirche der vereinigten Pfarrei ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Maria Schnee mit unveränderten Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit sowie das Gebiet der Filialkirchengemeinde St. Valentinus werden in ihren zum 31.12.2018 bestehenden Grenzen mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Schnee vereinigt.

Die in den Gebieten der vorgenannten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde bzw. genannten Filialkirchengemeinde wohnenden Katholiken werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Schnee zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherige Pfarrkirche Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken sowie die Kirche St. Valentinus in Motzlar werden Filialkirchen der vereinigten Pfarrei Maria Schnee in Schleid. Die bisherigen

Filialkirchen Maria Hilf in Gerstengrund und St. Sebastian in Zitters werden ebenfalls Filialkirchen der neu vereinigten Pfarrei Maria Schnee.

4. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögens-träger Heiligste Dreifaltigkeit in Kranlucken

a) Das Eigentum an den im Grundbuch von Kranlucken ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit (Grundbuch von Kranlucken, Blatt 3, Gemarkung Kranlucken, Flur 1, Flurstück 37 und Flur 3, Flurstück 73) sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde Maria Schnee in Schleid über. Die Rechtsnachfolge schließt ein,

dass die mit den übernommenen Vermögensgegenständen und den übernommenen sonstigen Rechten verbundenen Verpflichtungen ebenfalls mitübergehen.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich des unter der Bezeichnung „Die katholische Pfarrei in Kranlucken“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit dem im Grundbuch von Kranlucken, (Blatt 4, Gemarkung Kranlucken, Flur 1, Flurstücke 20/1 und 107; Flur 2, Flurstücke 45 und 82; Flur 3, Flurstücke 37,40 und 123; Flur 4, Flurstücke 7, 20 und 31; Flur 5, Flurstücke 83, 93, 139, 166 und 208) und im Grundbuch von Motzlar (Blatt 95, Gemarkung Motzlar, Flur 10, Flurstück 3) eingetragenen Grundbesitz bleibt einschl. der sonstigen ihm gehörenden Vermögensgegenstände unberührt. Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Schnee zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der vereinigten Kath. Kirchengemeinde Maria Schnee gesetzlich vertreten (§ 1 KVVVG).

5. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögens-träger St. Valentinus in Motzlar

a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Valentinus, Motzlar gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde Maria Schnee in Schleid über. Die Rechtsnachfolge schließt ein, dass die mit den übernommenen Vermögensgegenständen und den übernommenen Rechten verbundenen Verpflichtungen ebenfalls mit übergehen.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Valentinus bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich der unter der Bezeichnung „Die katholische Kirche in Motzlar“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit dem im Grundbuch von Motzlar Blatt 5 eingetragenen Grundstücksbestand (Gemarkung Motzlar, Flur 1, Flurstück 70 und Flur 7, Flurstück 47) bleibt einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt. Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Schnee zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat dieser Kirchengemeinde gesetzlich vertreten (§ 1 KVVVG).

6. Jahresrechnungen und Inventar

Die übertragenden Kath. Kirchengemeinden Heiligste Dreifaltigkeit und St. Valentinus erstellen zum 31.12.2018 je eine abschließende Jahresrechnung

mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die im Inventar zur Jahresrechnung 2018 ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des vorstehend angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die erforderliche Berichtigung der Grundbuchangaben über den Eigentümer sind zu beantragen.

7. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der bisherigen Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit werden zum 31.12.2018 geschlossen und sind von der vereinigten Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Schnee in Verwahrung zu nehmen. Das gleiche gilt für die Akten der Filialkirchengemeinde St. Valentinus in Motzlar. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen in den Kirchenbüchern der vereinigten Pfarrei Maria Schnee.

8. Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Maria Schnee wird hiermit angewiesen bis spätestens 31.01.2019 einen Wahltermin für eine Neuwahl aller Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der vereinigten Kirchengemeinde zu bestimmen und bis spätestens 30.04.2019 die Wahl durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder der Kath. Kirchengemeinde Maria Schnee.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde bzw. Filialkirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit und St. Valentinus an den Sitzungen des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde Maria Schnee teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinden die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Für die Amtszeit des dann neu gewählten Verwaltungsrates gilt § 7 Abs. 1 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

9. Pfarrgemeinderat

Für die erweiterte Pfarrei Maria Schnee wird im Rahmen der allgemeinen Pfarrgemeinderatswahlen im Oktober/November 2019 ein neuer Pfarrgemeinderat gewählt.

Bis zur Neuwahl wird der Pfarrgemeinderat der Pfarrei Maria Schnee in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieser Urkunde die Mitglieder des bisherigen Pfarrgemeinderates der Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die restliche Amtsperiode hinzuwählen.

Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Hinzuwahl von Mitgliedern wird soweit ausgesetzt.

10. Inkrafttreten

Diese Urkunde tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Fulda, 1. Juni 2018



+ *Heinz-J. Algemisen*

Bischof von Fulda

Nr. 123 **Urkunde über die Aufhebung und den Zusammenschluss der Kath. Filialkirchengemeinden St. Bernhard in Soisdorf und St. Laurentius in Treischfeld mit der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Großtaft**

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Kath. Filialkirchengemeinden St. Bernhard in Soisdorf und St. Laurentius in Treischfeld sowie der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Großtaft und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 1 und § 2 CIC ordne ich folgendes an:

1. Die Kath. Filialkirchengemeinden St. Bernhard in Soisdorf und St. Laurentius in Treischfeld werden aufgehoben und mit der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in 36132 Großtaft vereinigt. Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Joseph, Großtaft erhält mit Inkrafttreten dieser Urkunde unter Beibehaltung des Patroziniums die Ortsbezeichnung „Großtaft-Soisdorf-Treischfeld“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.
2. Das Gebiet der bisherigen Kath. Filialkirchengemeinden St. Bernhard in Soisdorf und St. Laurentius in Treischfeld werden der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph inkorporiert. Das Gebiet der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph, Großtaft erweitert sich entsprechend um das Gebiet der bisherigen Filialkirchengemeinden St. Bernhard, Soisdorf und St. Laurentius, Treischfeld. Die im Gebiet der bisherigen Kath. Filialkirchengemeinden St. Bernhard, Soisdorf und St. Laurentius, Treischfeld wohnenden Katholiken werden der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph zugeordnet.

3. Das Vermögen der Filialkirchengemeinden, insbesondere das Eigentum an den im Grundbuch von Soisdorf ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Filialkirchengemeinden St. Bernhard – im Grundbuch als „Kirchengemeinde Soisdorf“ benannt - (Grundbuch von Soisdorf, Blatt 524, Flur 6, Flurstück 27, Flur 7, Flurstück 9, Flur 11, Flurstück 43/1 und Flur 15, Flurstücke 62, 63 und 64) sowie alle sonstigen vermögensrechtlichen Rechte und Verpflichtungen der Kath. Kirchengemeinden St. Bernhard und St. Laurentius gehen durch gesetzlich angeordnete Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde St. Joseph über.

Bestand und Vermögen der ortskirchlichen Stiftungen und Rechtsträger

- „Die Kirche Eiterfeld-Soisdorf“ (Grundbuch Soisdorf, Blatt 783, Flur 15, Flurstück 60 – Gebäude- und Freifläche, Kirchgasse 7);
 - „Die Kirche in Treischfeld“ (Grundbuch Treischfeld, Blatt 146, Flur 1, Flurstück 15 (Gebäude- und Freifläche, Taftstraße 5), Flur 2, Flurstücke 28/4 (Landwirtschaftsfläche, Grüsselbacher Straße) und 55 (Wald (Holzung), der Hellenberg) bleiben unberührt und werden künftig durch den Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Großtaft-Soisdorf-Treischfeld mitvertreten (§ 1 KVVVG).
4. Die übertragenden Filialkirchengemeinden werden zur Feststellung der übergewandten Vermögensgegenstände zum 31.12.2018 eine Jahresrechnung mit Ausweis eines aktuellen Verzeichnisses der vorhandenen beweglichen Vermögensgegenstände und der Geldvermögensbestände erstellen und der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen. Alle drei Kirchengemeinden verzichten im Übrigen wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.
5. Die Kirchen der bisherigen Kath. Filialkirchengemeinden St. Bernhard und St. Laurentius werden mit unverändertem Patrozinium Filialkirchen der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph, Großtaft-Soisdorf-Treischfeld.
6. Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph wird angewiesen, spätestens bis zum 31.01.2019 einen Termin zur Durchführung von Neuwahlen für den Verwaltungsrat in dem Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde festzulegen und bis zum 30.04.2019 durchzuführen.

Bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder der Verwaltungsräte der bisherigen Filialkirchengemeinden mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph teil.

Diese Urkunde tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Fulda, 1. Juni 2018



+ *Heinz J. Algemisen*

Bischof von Fulda

Nr. 124 Urkunde über die Aufhebung und den Zusammenschluss der Kath. Filialkirchengemeinden St. Anna in Grüsselbach und Mariae Vermählung in Setzelbach mit der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und St. Cäcilia in Rasdorf

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Kath. Filialkirchengemeinden St. Anna in Grüsselbach und Mariae Vermählung in Setzelbach sowie der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und St. Cäcilia in Rasdorf und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 1 und § 2 CIC ordne ich folgendes an:

1. Die Kath. Filialkirchengemeinden St. Anna in Grüsselbach und Mariae Vermählung in Setzelbach werden aufgehoben und mit der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und St. Cäcilia in 36169 Rasdorf vereinigt.
2. Das Gebiet der bisherigen Kath. Filialkirchengemeinden St. Anna in Grüsselbach und Mariae Vermählung in Setzelbach werden der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und St. Cäcilia, Rasdorf inkorporiert. Das Gebiet der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und St. Cäcilia erweitert sich entsprechend um das Gebiet der bisherigen Filialkirchengemeinden St. Anna, Grüsselbach und Mariae Vermählung, Setzelbach. Die im Gebiet der bisherigen Kath. Filialkirchengemeinden St. Anna, Grüsselbach und Mariae Vermählung, Setzelbach wohnenden Katholiken werden der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und St. Cäcilia in Rasdorf zugeordnet.
3. Das Vermögen der Filialkirchengemeinden, insbesondere das Eigentum an den im Grundbuch von Grüsselbach ausgewiesenen Grundstück der bisherigen Kath. Filialkirchengemeinde St. Anna – im Grundbuch als „Kirchengemeinde Grüsselbach“ benannt - (Grundbuch von Grüsselbach, Blatt 178, Flur 7, Flurstück 8/1) und das Eigentum an den im Grundbuch von Setzelbach ausgewiesenen Grundstück der bisherigen Kath. Filialkirchengemeinde Mariae Vermählung - im Grundbuch als „Katholische Kirchengemeinde Mariae Vermählung Setzelbach“ benannt - (Grundbuch von Setzelbach, Blatt 393, Flur 4, Flurstück 9/7) sowie alle sonstigen vermögensrechtlichen Rechte und Verpflichtungen der Kath. Kir-

chengemeinden St. Anna und Mariae Vermählung gehen durch gesetzlich angeordnete Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und St. Cäcilia, Rasdorf über.

4. Die übertragenden Filiation Kirchengemeinden werden zur Feststellung der übergehenden Vermögensgegenstände zum 31.12.2018 eine Jahresrechnung mit Ausweis eines aktuellen Verzeichnisses der vorhandenen beweglichen Vermögensgegenstände und der Geldvermögensbestände erstellen und der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen. Alle drei Kirchengemeinden verzichten im Übrigen wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.
5. Die Kirchen der bisherigen Kath. Filiation Kirchengemeinden St. Anna und Mariae Vermählung werden mit unverändertem Patrozinium Filiation Kirchen der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und St. Cäcilia, Rasdorf.
6. Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und St. Cäcilia, Rasdorf wird angewiesen, spätestens bis zum 31.01.2019 einen Termin zur Durchführung von Neuwahlen für den Verwaltungsrat in dem Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde festzulegen und bis zum 30.04.2019 durchzuführen.

Bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder der Verwaltungsräte der bisherigen Filiation Kirchengemeinden mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und St. Cäcilia teil.

Diese Urkunde tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Fulda, 1. Juni 2018



+ *Heinz-J. Algermissen*

Bischof von Fulda

Nr. 125 Urkunde über die Aufhebung und den Zusammenschluss der Kath. Filiation Kirchengemeinde St. Maria in Philippsthal mit der Kath. Kirchengemeinde St. Robert in Heringen

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Kath. Filiation Kirchengemeinde St. Maria in Philippsthal und der Kath. Kirchengemeinde St. Robert in Heringen sowie nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 1 und § 2 CIC ordne ich folgendes an:

1. Die Kath. Filiation Kirchengemeinde St. Maria in 36269 Philippsthal wird aufgehoben und mit der Kath. Kirchengemeinde St. Robert in 36266 Heringen vereinigt.
2. Das Gebiet der bisherigen Kath. Filiation Kirchengemeinde St. Maria in Philippsthal wird der Kath. Kirchengemeinde St. Robert, 36266 Heringen inkorporiert. Das Gebiet der Kath. Kirchengemeinde St. Robert erweitert sich entsprechend um das Gebiet der bisherigen Filiation Kirchengemeinde St. Maria, Philippsthal. Die im Gebiet der bisherigen Kath. Filiation Kirchengemeinde St. Maria, Philippsthal wohnenden Katholiken werden der Kath. Kirchengemeinde St. Robert in Heringen zugeordnet.
3. Das Vermögen der Filiation Kirchengemeinde, insbesondere das Eigentum an dem im Grundbuch von Philippsthal ausgewiesenen Grundstück der bisherigen Kath. Filiation Kirchengemeinde St. Maria – im Grundbuch als Katholische Kirchengemeinde Philippsthal benannt - (Grundbuch von Philippsthal, Blatt 1560, Flur 7, Flurstück 48/4) sowie alle sonstigen vermögensrechtlichen Rechte und Verpflichtungen der Kath. Kirchengemeinde St. Maria gehen durch gesetzlich angeordnete Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde St. Robert, Heringen über. Die übertragende Filiation Kirchengemeinde wird zur Feststellung der übergehenden Vermögensgegenstände zum 31.12.2018 eine Jahresrechnung mit Ausweis eines aktuellen Verzeichnisses der vorhandenen beweglichen Vermögensgegenstände und der Geldvermögensbestände erstellen und der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen. Beide Kirchengemeinden verzichten im Übrigen wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.
4. Die Kirche der bisherigen Kath. Filiation Kirchengemeinde St. Maria wird mit unverändertem Patrozinium Filiation Kirche der Kath. Kirchengemeinde St. Robert, Heringen.
5. Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Robert, Heringen wird angewiesen, spätestens bis zum 31.01.2019 einen Termin zur Durchführung von Neuwahlen für den Verwaltungsrat in dem Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde festzulegen und bis zum 30.04.2019 durchzuführen.

Bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrates der bisherigen Filiation Kirchengemeinde mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Robert teil.

Diese Urkunde tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Fulda, 1. Juni 2018



+ *Heinz J. Algermienen*

Bischof von Fulda

Nr. 126 Urkunde über die Zusammenlegung von Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden in Kassel-Ost

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Katholischen Kirchengemeinden St. Andreas und St. Kunigundis in Kassel, St. Johannes Bosco in Lohfelden und St. Heinrich in Oberkaufungen sowie nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC ordne ich folgendes an:

1. Zusammenlegung /Namensgebung/Sitz/ Pfarrkirche

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Kunigundis in Kassel, die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Bosco in Lohfelden und die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Heinrich in Oberkaufungen werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der bisherigen Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas in Kassel vereinigt.

Die bisherige Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Andreas, Kassel erhält mit Inkrafttreten dieser Urkunde den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „St. Antonius von Padua“, Kassel. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde „St. Antonius von Padua“ ist in 34123 Kassel. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht, wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Ochshäuser Str. 40, 34123 Kassel.

Die Pfarrkirche der vereinigten Pfarrei „St. Antonius von Padua“ ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Andreas in 34123 Kassel mit unveränderten Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Kunigundis in seinen zum 31.12.2018 bestehenden Grenzen, das Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Bosco in seinen zum 31.12.2018 bestehenden Grenzen sowie das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Heinrich in den zum

31.12.2018 bestehenden Grenzen werden der neu errichteten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua (bisher: „St. Andreas) in 34123 Kassel eingegliedert. Die in den Gebieten der vorgenannten bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden wohnenden Katholiken werden der vorgenannten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherigen Pfarrkirchen St. Kunigundis, Leipziger Str. 145, 34123 Kassel, St. Johannes Bosco, Lange Str. 39, 3453 Lohfelden sowie St. Heinrich, Niesster Str. 16, 34260 Kaufungen werden Filialkirchen der vereinigten Pfarrei St. Antonius von Padua, Kassel.

Die bisherigen Filialkirchen St. Anna in Söhrewald-Wattenbach, Mariae Himmelfahrt in Helsa und St. Franz von Sales in Niederkaufungen werden Filialkirchen der neu vereinigten Pfarrei St. Antonius von Padua.

4. Eigentumsübergang Kirchengemeinde St. Kunigundis

Das Eigentum an dem im Grundbuch von Bettenhausen ausgewiesenen Grundstück der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Kunigundis (Gemarkung Bettenhausen, Flur 2, Flurstück 30/19) sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Kunigundis gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu vereinigte Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua über. Die Rechtsnachfolge schließt ein, dass die mit dem übernommenen Vermögen und den übernommenen sonstigen Rechten verbundenen Verpflichtungen ebenfalls mit übergehen.

5. Eigentumsübergang Kirchengemeinde St. Johannes Bosco

Das Eigentum an dem im Grundbuch von Wattenbach ausgewiesenen Grundstück (Gemarkung Wattenbach, Flur 4, Flurstück 7/20) und an den im Grundbuch von Ochshausen ausgewiesenen Grundstücken (Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstücke 34/34 und 35/214) der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Bosco sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Bosco gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu vereinigte Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua über. Die Rechtsnachfolge schließt ein, dass die mit dem übernommenen Vermögen und den übernommenen sonstigen Rechten verbundenen Verpflichtungen mit übergehen.

6. Eigentumsübergang Kirchengemeinde St. Heinrich

Das Eigentum an den im Grundbuch von Oberkaufungen ausgewiesenen Grundstücken (Gemarkung Oberkaufungen, Flur 6, Flurstücke 94, 95/2, 144, 187/93, 188/93 und 290/95), an dem im Grundbuch von Niederkaufungen ausgewiesenen Grundstück (Gemarkung Niederkaufungen, Flur 10, Flurstück 95/104) und an dem im Grundbuch von Helsa ausgewiesenen Grundstück (Gemarkung Helsa, Flur 13, Flurstück 9/45) der bisherigen Kirchengemeinde St. Heinrich sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Heinrich gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu vereinigte Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua über. Die Rechtsnachfolge schließt ein, dass die mit dem übernommenen Vermögen und den übernommenen sonstigen Rechten verbundenen Verpflichtungen mit übergehen.

7. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinden St. Kunigundis, St. Johannes Bosco sowie St. Heinrich erstellen jeweils zum 31.12.2018 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden beweglichen Vermögens und der Verbindlichkeiten.

Die in den Jahresrechnungen 2018 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Fulda Grundlage des gesetzlichen Vermögensübergangs gemäß dieser Urkunde.

8. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien St. Kunigundis, St. Johannes Bosco sowie St. Heinrich werden zum 31.12.2018 geschlossen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen in den Kirchenbüchern der neu vereinigten Pfarrei St. Antonius von Padua.

9. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas wird hiermit angewiesen bis spätestens 31.01.2019 einen Wahltermin für eine Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der vereinigten Kirchengemeinde zu bestimmen und bis spätestens 30.04.2019 die Wahl durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller Verwaltungsratsmitglieder der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Andreas.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinden St. Kunigundis, St. Johannes Bosco und St. Heinrich mit beratender Stimme an den Sitzun-

gen des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinden die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Darüber hinaus darf der Verwaltungsrat in diesem Zeitraum Verfügungen über wesentliche übernommene Vermögensgegenstände nur treffen, wenn intern die Zustimmung der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder der betreffenden bisherigen Kirchengemeinde vorliegt, von der der betreffende Vermögensgegenstand übernommen worden ist.

Für die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrates gilt § 7 Abs. 1 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

10. Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Andreas wird angewiesen, nach der Hinzuwahl der Pfarrgemeinderatsmitglieder der aufgehobenen Pfarreien bis spätestens 31.03.2019 einen Termin zur Neuwahl eines Pfarrgemeinderates der vereinigten Pfarrei St. Antonius von Padua zu bestimmen und diese Neuwahlen bis spätestens 30.06.2019 durchzuführen. Für die Durchführung der Wahl besteht Befreiung von etwaigen entgegenstehenden Vorschriften der Satzung und der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda.

Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Andreas wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieser Urkunde die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der inkooperierten Pfarreien St. Kunigundis, St. Johannes Bosco und St. Heinrich in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

11. Inkrafttreten

Diese Urkunde tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Fulda, 1. Juni 2018



+ Heinz J. Aigermann

Bischof von Fulda

Nr. 127 Urkunde über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Maria, Kassel und Maria Königin des Friedens, Kassel

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Maria, Kassel und Maria Königin des Friedens, Kassel sowie nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 1 und § 2 CIC ordne ich folgendes an:

- 1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche**
Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Königin des Friedens in Kassel wird aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria, Kassel vereinigt.

Der Sitz der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria ist in 34119 Kassel. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht, wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Kirchweg 71, 34119 Kassel.

Die Pfarrkirche der vereinigten Pfarrei St. Maria ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Maria in 34119 Kassel mit unverändertem Patrozinium.

- 2. Neuordnung**

Das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Königin des Friedens in seinen zum 31.12.2018 bestehenden Grenzen wird der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria eingegliedert. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Königin des Friedens wohnenden Katholiken werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria zugeordnet.

- 3. Filialkirchen**

Die bisherige Kirche Maria Königin des Friedens, Kassel wird mit unverändertem Patrozinium Filialkirche der neuen vereinigten Pfarrei St. Maria, Kassel.

- 4. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögenseigentümer**

Das Eigentum an den in den Grundbüchern von Wahlershausen (Blatt 5299, Flur 30, Flurstück 24/4) und Naumburg (Blatt 1865, Flur 19, Flurstück 43/2) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Maria Königin des Friedens - im Grundbuch von Wahlershausen als „Katholische Kirchengemeinde St. Maria in Kassel“ benannt - sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Maria Königin des Friedens gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde St. Maria

über. Die Rechtsnachfolge schließt ein, dass die mit dem mitübernommenen Vermögen und den übernommenen sonstigen Rechten verbundenen Verpflichtungen ebenfalls mitübergehen.

- 5. Jahresrechnung und Inventar/Vermögensübergang**

Die Kath. Kirchengemeinde Maria Königin des Friedens erstellt zum 31.12.2018 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2018 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs.

- 6. Kirchenbücher**

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei Maria Königin des Friedens werden zum 31.12.2018 geschlossen und von der neu vereinigten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu vereinigten Pfarrei St. Maria.

- 7. Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Maria wird hiermit angewiesen, spätestens bis zum 31.01.2019 einen Termin zur Durchführung von Neuwahlen für den Verwaltungsrat in dem Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde festzulegen und bis zum 30.04.2019 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde Maria Königin des Friedens mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Maria teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder der Kath. Kirchengemeinde St. Maria. Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die neu vereinigte Kirchengemeinde St. Maria richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

- 8. Pfarrgemeinderat**

Für die erweiterte Pfarrei St. Maria wird im Rahmen der allgemeinen Pfarrgemeinderatswahlen im Oktober/November 2019 ein neuer Pfarrgemeinderat gewählt.

Bis zur Neuwahl wird der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Maria in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieser Urkunde die Mitglieder des bisherigen Pfarrgemeinderates der Pfarrei Maria Königin des Friedens in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die restliche Amtsperiode hinzuwählen.

Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Hinzuwahl von Mitgliedern wird soweit ausgesetzt.

9. Inkrafttreten

Diese Urkunde tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Fulda, 1. Juni 2018



Heinz-J. Algemüsen

Bischof von Fulda

Nr. 128 1. Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda über Bilanzierung und Haushaltvollzug (DB Bilanzierung)

I.

Die gemäß der §§ 18 Abs. 2 und 22 Abs. 1 der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda (K. A. Fulda 2015, Nr. 97) (HRO), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda vom 30.11.2016 (K. A. Fulda 2016, Nr. 146) erlassenen Durchführungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird nach 2.1 folgende neue Ziffer 2.2 eingefügt:

„Wirtschaftsgüter bis 250 € netto (297,50 € brutto) werden direkt als Aufwand gebucht.“

2. Die bisherige Ziffer 2.2 des § 6 Abs. 2 wird zur neuen Ziffer 2.3 und erhält folgenden Wortlaut:

„Gegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten über 250 € netto (297,50 € brutto) bis 800 € netto (952 € brutto) gelten als Geringwertige Wirtschaftsgüter, die in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen und im Jahr der Anschaffung abzuschreiben sind.“

3. § 6 Abs. 2 Ziffer 2.3 in der bisherigen Fassung wird gestrichen.

4. § 6 Abs. 2 Ziffer 2.4 erhält folgende neue Fassung:
„Gegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von über 800 € netto (952 € brutto) sind zu aktivieren und über die entsprechende Nutzungsdauer abzuschreiben.“

5. In § 11 Abs. 1 Ziffer 1.1 wird nach dem Wort „(Personalkosten)“ der Halbsatz „, mit Ausnahme des Bereichs D 623 (Reisekosten)“ eingefügt.

6. In Ziffer 1.3 des § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „Kontenbereiche“ die Worte „D 623 (Reisekosten)“ eingefügt.

7. In der Anlage 1 zu § 1 der Durchführungsbestimmungen zur HRO (K. A. 2016, Nr. 147) wird die Aufgliederung bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung gestrichen.

II.

Die vorstehenden Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda über Bilanzierung und Haushaltvollzug (DB Bilanzierung) treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Fulda, 04.09.2018

Stanke

Prof. Dr. Stanke
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Nr. 129 Gebetstag für Missbrauchsoffer

Um das Anliegen von Papst Franziskus zu unterstützen, der den nationalen Bischofskonferenzen seine Bitte zur Einrichtung eines „Tages des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ im Sommer 2016 übermittelt hatte, soll der Gebetstag auch im Bistum Fulda durchgeführt werden. Er soll im zeitlichen Umfeld des durch den Europarat initiierten „Europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ begangen werden, der seit 2015 jeweils am 18. November stattfindet. In diesem Jahr ist der 18. November ein Sonntag, deshalb bietet es sich an, dieses Anliegen in die sonntäglichen Gottesdienste aufzunehmen.

Auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz werden rechtzeitig weitere Materialien zum Gebetstag für Missbrauchsoffer bzw. zum Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zur Verfügung gestellt werden.

**Nr. 130 Theologische Fakultät Fulda:
Bestätigung des Rektors und
Neuwahl/Bestätigung der Prorektoren**

Der Großkanzler der Theologischen Fakultät Fulda hat nach der Wahl durch die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Fulda und der Bestätigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen

Prof. Dr. Christoph G. Müller

als Rektor für die Amtszeit vom 01.10.2018 bis 30.09.2020 bestätigt.

Gleichzeitig wurde

Prof. Dr. Bernd Dennemarck

zum Prorektor gewählt und ernannt,

und für den zweiten Standort, das Katholisch-Theologische Seminar Marburg, wurde

Prof. Dr. Cornelius Roth

zum Prorektor wiedergewählt und bestätigt.

**Nr. 131 Herbstsammlung der Caritas beginnt
Anfang November**

Die diesjährige Herbstsammlung der Caritas in den hessischen Gemeinde des Bistums Fulda findet erneut Anfang November statt. Die Sammlungswoche geht vom Freitag, 2. November, bis einschließlich Sonntag, 11. November.

Gesammelt wird für die ganze Bandbreite der Caritas-Arbeit im Bistum Fulda. Dabei korrespondiert die Herbstsammlung mit dem Themenschwerpunkt, der durch das aktuelle Jahresthema „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“ gesetzt wird. Mit dieser Thematik will die Caritas darauf hinweisen, dass Wohnen in den eigenen vier Wänden ein Menschenrecht ist, das aber in Deutschland verstärkt keine Selbstverständlichkeit mehr zu sein scheint: Viele Menschen – zum Beispiel Alleinerziehende, Kinderreiche, Sozialhilfeempfänger, Migranten, Rentner... – haben mittlerweile Schwierigkeiten, adäquaten und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Die Caritas wirbt mit ihrem Jahresthema dafür, das Thema in der Gesellschaft anzugehen und gemeinschaftlich Lösungen zu suchen und umzusetzen.

Das von den Kirchengemeinden in der Herbstsammlung eingenommene Spendengeld kommt in zweierlei Hinsicht der Caritas-Arbeit im Bistum zu Gute: Während die eine Hälfte jeder Spende in die verbandliche Caritas-Arbeit zum Beispiel im Bereich der Altenhilfe, Behindertenhilfe oder Jugendhilfe fließt, verbleibt die andere Hälfte in der jeweiligen Gemeinde und dient der Pfarrcaritas zur Finanzierung lokaler Projekte.

Die Sammlung wird in vielen Gemeinden als Hausammlung und in anderen Gemeinden per Mailing durchgeführt. Alle Materialien für die Kirchengemeinden, welche die Sammlung als Hausammlung durchführen (Flyer, Plakate, Sammlungslisten etc.), werden rechtzeitig ausgeliefert. Auch die Mailings für solche Gemeinden, bei denen die Sammlung postalisch oder per Briefkastenverteilung geplant ist, sind bereits in Vorbereitung. Rückfragen zur Caritas-Sammlung richten Sie bitte an das Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Caritasverbandes für die Diözese Fulda: Telefon 0661/2428-161, E-Mail oeffentlichkeitsarbeit@caritas-fulda.de.

Nr. 132 Mitgliedsbeiträge und Spenden für Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderseelsorge

Das Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken bittet, die Mitgliedsbeiträge und Spenden zur Unterstützung der Diaspora-Kinderseelsorge auf das Konto

**Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken
Diaspora-Kinderhilfe
Kamp 22
33098 Paderborn
Bank für Kirche und Caritas Paderborn
IBAN: DE50472603070050000500
BIC: GENODEM1BKC**

zu überweisen. Es wird gebeten, auf dem Überweisungsabschnitt neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort, die Pfarrei und die Diözese anzugeben.

Der bevorstehende Jahresabschluss, mehr noch die rechtzeitige Hilfe für die Kinderseelsorge, namentlich in der Diaspora der neuen Bundesländer, erfordert, dass die Gelder ohne Verzögerung wirksam werden.

Nr. 133 Adventskalender 2018

Schon jetzt weisen wir Sie auf wertvolle Hilfen für die Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit hin. Es handelt sich um zwei Adventskalender, die unterschiedliche Zielgruppen ansprechen

Der andere Advent

Von Wegen durch die Welt und zu Gott erzählen Gedichte und Geschichten. Lebendige Bilder bringen Farbe in den Advent. Am Nikolaustag erwartet Sie ein kleines Geschenk.

Der Kalender „Der andere Advent 2018/19“ des Vereins „Andere Zeiten e.V.“ zum Preis von 8 Euro zzgl. Versandkosten kann ab Mitte September direkt bestellt werden unter:

<http://www.anderezeiten.de/bestellen/angebote.html>,
telefonisch Tel. 040 4711 2727 oder per E-Mail vertrieb@anderezeiten.de

Der Essener Adventskalender

In diesem Jahr stehen im Essener Adventskalender die Kinder im Mittelpunkt. Er erzählt von Kindern bei uns und in der ganzen Welt, die so manches erreichen, was die Erwachsenen nicht hinbekommen. Auch in der Bibel finden sich viele Geschichten, in denen Kinder eine große Rolle spielen. In dieser Ausgabe sind Geschichten, Lieder, Rätsel, Back- und Bastelideen und vieles mehr enthalten. „Der Essener Adventskalender“ richtet sich an Kinder zwischen 4 und 12 Jahren. Doch auch Eltern und Lehrer/-innen, Großeltern und Erzieher/-innen werden hier Anregungen für die Zeit vom ersten Advent bis zum Dreikönigstag finden. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.essener-adventskalender.de

Dort finden Sie auch das Bestellformular. Der Kalender kostet 3,30 € zzgl. Versandkosten bis 15 Exemplare, ab 16 Exemplare frei Haus, aber die Kalenderkosten bleiben bei 3,30 €.

Nr. 134 PAX-Vereinigung Kath. Kleriker e.V. – Neuer Flyer zur Werbung neuer Mitglieder

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes liegt für alle Priester, Diakone, hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge und für interessierte Laien der Diözese Fulda der neugestaltete und aktualisierte Flyer der PAX-Vereinigung Kath. Kleriker e.V. bei. Er informiert kurzgefasst über diese schon seit über 100 Jahren bestehende und weiterentwickelte Vereinigung und ihre Angebote: Die PAX-Hilfe e.V., die PAX-Grabpflegedienst GmbH, die PAX-Versicherungsdienst GmbH und die PAX-Gästehäuser. Der Flyer möchte das Interesse für die Angebote der PAX-Vereinigung vor allem auch unter jüngeren Priestern, Diakonen, Hauptamtlichen in der Seelsorge und engagierten Laien wecken und so neue Mitglieder gewinnen. Er kann deshalb auch an interessierte und in den Gemeinden engagierte Gläubige weitergegeben werden. Nachbestellungen bei Pfarrer Winfried Bittner oder direkt bei der PAX-Zentrale in Köln. Im Bistum Fulda gehören aktuell 28 Priester und Diakone der PAX-Vereinigung an.

Ansprechpartner und Diözesanvertreter der PAX-Vereinigung im Bistum ist:

Pfarrer Winfried Bittner, Wacktküppelweg 2,
36043 Fulda
Tel.: 0661 / 3509815 – Mobil: 0174 8120 565 –
Fax: 03212 9456 134
Email: winfried.bittner@web.de
oder winfried.bittner@outlook.com

Anschrift der PAX-Zentrale:

PAX Zentrale, Steinfelder Gasse 15, 50670 Köln
Tel.: 0221 / 13 55 77 – Fax: 0221 / 13 52 58
Email: info@pax-vereinigung.de
Internet: www.pax-vereinigung.de

Nr. 135 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute

„Die Macht des göttlichen Wortes – die Macht menschlicher Worte“

- Der Rahmen:** „Als Christen muss uns an einer Kultur des Wortes besonders gelegen sein, berufen wir uns doch auf den, der als Wort Gottes sich in diese Welt eingefleischt hat. Wenn wir uns in den Exerzitien mit der „Macht des Wortes“ auseinandersetzen, tun wir dies im Blick auf Gott staunend und lernend, im Blick auf uns selbstkritisch.“
- Begleitung:** P. Dr. Martin Leitgöb CSsR,
Seelsorger der Deutschsprachigen
Katholischen Pfarrei Prag
- Zielgruppe:** Priester, Diakone,
Ordensleute
- Termin:** 18.-22. November 2018
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 13.00 Uhr
- Kosten:** 275,00 €
(Unterkunft/Verpflegung im
EZ/Du/WC inkl. Kursgebühr)
- Anmeldung:** **bis zum 01.11.2018 an**
Sudetendeutsches Priesterwerk e.V.
Heßstr. 24
80799 München
Tel.: 089/272942-14
E-Mail: zentrale@sud-pw.de
Internet: www.sud-pw.de
- Ort:** Bildungshaus
Kloster Schwarzenberg
Klosterdorf 1
91443 Scheinfeld
Tel.: 09162/92889-0
Fax: 09162 92889-90
E-Mail:
info@kloster-schwarzenberg.de
Internet:
www.kloster-schwarzenberg.de

Nr. 136 Schriftenversand

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Arbeitshilfen

- Nr. 300 Begegnung mit dem ANDEREN in Dichtung und Kirche.
Dokumentation eines Werkstattgesprächs der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK)

Flucht, Migration, Identitäts- und Heimatverlustserfahrungen sowie globale Odyssees sind zentrale Motive vieler literarischer Narrationen dieser Zeit. Dabei ist ein zunehmend pessimistischer Trend auszumachen. Ist das „Andere“, „Fremde“ in der heutigen Literatur nur noch als Dystopie zu haben? Welches ist der rote Faden heutiger Literaturen und Narrationen? Sind es noch die großen Themen „zwischen Leben und Tod“?

Viele empfehlen der Kirche eine einfachere und verständlichere Sprache. Ihr Ideal ist hierbei eine alltagsangepasste Gebrauchssprache. Aber wollen das alle Menschen? Wollen sie es wirklich in jedem Lebenskontext? Wollen sie es auch in der Liturgie? Wann und wie kann Sprache das ganz ANDERE zum Ausdruck bringen?

In der Arbeitshilfe gehen Bischöfe, Epiker, Literaturwissenschaftler, Lyriker, Slammer, Übersetzer und Verleger von der Literatur und Theologie Verbindenden aus, um das Andere und das Fremde zur Sprache zu bringen. Sie diskutieren über die Spannung von Fremdheitserfahrung und Selbstfindung in der Literatur sowie über ihre Zusammenhänge und Differenzen zur Rede von Gott in Theologie und Kult. Dabei fragten sie nach gelingendem Erzählen angesichts unterschiedlichster Entwicklungen im Zuge der Digitalisierung und nach einem angemessenen Sprechen von Transzendenz, das nicht banal oder überkomplex und doch verständlich wie zeitgemäß bleibt.

Diese Broschüre wird allen Geistlichen und Laien im Patoralen Dienst nach Veröffentlichung zugestellt.

Diese Broschüre kann bestellt werden bei

Deutschen Bischofskonferenz
Zentrale Dienste/Organisation
Kaiserstr. 161
53113 Bonn
Telefon: (02 28) 10 3 - 2 05
Telefax: (02 28) 10 3 - 3 30
E-Mail: broschueren@dbk.de
oder als PDF-Version unter
www.dbk.de

Nr. 137 Plakate und Flyer zum „Katholischen Preis gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus“

Die Deutsche Bischofskonferenz schreibt zum dritten Mal den „Katholischen Preis gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus“ aus, der im kommenden Jahr vergeben wird. Mit dem Preis wollen die Bischöfe das Engagement von Katholiken, die sich gegen menschenverachtende Einstellungen wenden bzw. für ein respektvolles Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft eintreten, würdigen und ermutigen.

Allen Pfarreien im Bistum Fulda werden als Anlage mit diesem Amtsblatt Plakate (DIN A3) und Flyer (Klappkarte DIN A5) zugesendet, um auf die Bewerbungsfrist für den Preis am 15. Januar 2019 aufmerksam zu machen und zugleich dazu beizutragen, dass der Preis und die damit verbundene Haltung der katholischen Kirche bekannt gemacht werden.

Nr. 138 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2018

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11.11.2018) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gefeiert werden.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2018 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 139 Ausschreibungen

Ab sofort zu besetzende Stellen:

1. Pfarrei **St. Elisabeth** in **Eschwege** mit den Pfarreien **St. Nikolaus** in **Wanfried** und **Heilige Familie** in **Sontra**
2. Pfarrei **St. Anna** in **Somborn** mit der Pfarrkuratie **Maria, Hilfe der Christen** in **Neuenhaßlau**
Pfarrei **St. Wendelin** in **Neuses** und der Pfarrkuratie **St. Michael** in **Horbach**
3. Pfarrei **St. Peter** in **Petersberg** mit der Pfarrei **St. Paulus** in **Fulda**

Alle Priester im aktiven Dienst im Bistum Fulda wurden mit Rundschreiben vom 4. Oktober 2018 informiert. Die Priester, die sich um die Stelle bewerben wol-

len, sind aufgefordert, ihr Gesuch bis zum
4. November 2018 an Herrn Diözesanadministrator
Weihbischof Karlheinz Diez einzureichen.

Ab 1. August 2019 zu besetzende Stelle:

Pfarrkuratie St. Josef in Ziegenhain
mit den Pfarrkuratien
St. Adalbert in Neukirchen
und St. Maria Hilf in Trutzhain

Alle Priester im aktiven Dienst im Bistum Fulda wurden mit Rundschreiben vom 4. Oktober 2018 informiert. Die Priester, die sich um die Stelle bewerben wollen, sind aufgefordert, ihr Gesuch bis zum
15. Dezember 2018 an Herrn Diözesanadministrator
Weihbischof Karlheinz Diez einzureichen.

Nr. 140 Direktorium der Diözese Fulda 2019

Das Direktorium der Diözese Fulda für das Jahr 2019 wird um den 12. November an die Moderatoren der Pastoralverbände gesendet, mit der Bitte um Weiterleitung an die Pfarreien. Ab Mitte November ist der Text auch auf der Homepage des Bistums Fulda als PDF-Datei zu finden unter www.direktorium.bistum-fulda.de oder www.bistum-fulda.de > Bistum > Direktorium. Hier kann es bis zur DIN A 4 Größe eingesehen und ausgedruckt werden, was die Lesbarkeit vor allem des Kleingedruckten erleichtert.

Nr. 141 Personalien

– Geistliche –

Ernennungen

P a s k o, Piotr OMI, Ziegenhain, zum Moderator des Pastoralverbundes Maria Hilf Schwalmstadt, mit Wirkung vom 15.10.2018 bis zum 31.07.2019

R h i e l, Andreas, Pfarrer, Neustadt/Hessen, zum Moderator des Pastoralverbundes Maria Bild Stadtallendorf-Neustadt: 15.10.2018

R ö d i g, Christoph, Pfarrer, Neuses, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Peter und Paul Freigericht-Hasselroth: 01.10.2018

Beauftragung

U r s e l m a n s, Franz Josef SDB, Sannerz, zusätzlich zu der Aufgabe als Subsidiar im Pastoralverbund St. Maximilian Maria Kolbe Schlüchtern-Sinntal in den Pfarreien St. Jakobus in Herolz und Mariae Himmelfahrt in Sannerz zur Mitarbeit in der Pfarrei St. Bonifatius in Schlüchtern: 21.09.2018

Entpflichtung

Z i m m e r m a n n, Lothar, Pfarrer, Hanau, Hl. Geist, vom Amt als Moderator des Pastoralverbundes Unsere Liebe Frau Hanau: 14.10.2018

In die Ewigkeit wurde heimgerufen

B ö h m, Winfried, Diakon, Thalau: 16.09.2018

